

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger

Vom 15. März 2016

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 – BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) eine Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger.

Inhaltsübersicht

- § 1 Stadtratsmitglieder
- § 2 Rechnungsprüfungsausschuss- und Projektausschuss-Vorsitzende, Referenten und Fraktionsvorsitzende
- § 3 Aufsichtsrat Stadtmarketing Waldkraiburg GmbH
- § 4 Betreuungsrat
- § 5 Zahlungstermin für die Aufwandsentschädigung
- § 6 Ersatz der baren Auslagen, Reisekostenvergütung, Verdienstaufschlag
- § 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1

Stadtratsmitglieder

(1) Die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150,00 €.

(2) Für jede Stadtrats- und Ausschusssitzung und eine Fraktionssitzung vor jeder Stadtratssitzung, für die Sitzungen der Fraktionssprecher sowie für bis zu zusätzlichen drei Sondersitzungen der Fraktionen einschließlich einer Klausurtagung im Kalenderjahr wird zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € gewährt.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss- und Projektausschussvorsitzende, Referenten, Fraktionsvorsitzende und kommunale Behindertenbeauftragte

Der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende, der Projektausschussvorsitzende, die Referenten und Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Stadtratsmitglied und neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 150,00 €. Der kommunale Behindertenbeauftragte erhält ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 3

Aufsichtsrat Stadtmarketing GmbH

Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld in der Stadtmarketing Waldkraiburg GmbH werden im Aufsichtsrat Stadtmarketing GmbH festgelegt.

§ 4

Betreuungsrat

Betreuungsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 5

Zahlungstermin für die Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung nach den §§ 1 bis 4 ist monatlich nachträglich zu zahlen.

§ 6

Ersatz der baren Auslagen, Reisekostenvergütung, Verdienstaussfall

(1) Alle ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen insbesondere auf Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten.

(2) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder, die in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis stehen, erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall entschädigt.

(3) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder, die hauptberuflich selbständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung 2,25 € für jede angefangene halbe Stunde Sitzungsdauer.

(4) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag eine Entschädigung erhalten. Die Nachteilsentschädigung beträgt 2,25 € für jede angefangene halbe Stunde Sitzungsdauer. Sitzungen, die an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen stattfinden und Sitzungszeiten nach 18 Uhr werden nicht berücksichtigt.

§ 7

In –Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. November 2015 außer Kraft.